

Satzung der  
**Stiftung „Bildungszentrum Arche Warder“**  
in der Umweltstiftung Greenpeace

---

**PRÄAMBEL**

Der Arche Warder e.V. errichtet die Stiftung „Bildungszentrum Arche Warder“ mit dem Ziel, die Förderung der Bildungs- und Forschungsaktivitäten zum Erhalt alter Haus- und Nutztier-rassen auszubauen. Die Stiftung „Bildungszentrum Arche Warder“ ist eine unselbständige Stiftung, die bei entsprechender Größe (Stiftungskapital) in eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts überführt werden kann.

**§ 1 Name, Rechtsform**

(1.) Die Stiftung führt den Namen

**„Bildungszentrum Arche Warder“**

(2.) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Umweltstiftung Greenpeace und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

**§ 2 Stiftungszweck**

(1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung, der Bildung und der Studentenhilfe. Hierfür ist insbesondere die Errichtung eines Bildungszentrums in Trägerschaft der Stiftung „Bildungszentrum Arche Warder“ vorgesehen.

In dieser Informations- und Bildungseinrichtung sollen die Besucher der Arche Warder Zentrum für alte Haus- und Nutztier-rassen e.V. über verschiedene mediale und thematische Zugänge an das Thema Domestikation und Biodiversität in der Kulturlandschaft so-

wie die Bedeutung der Haustierrassen für die Kulturgeschichte des Menschen herangeführt und zur Auseinandersetzung mit dem Thema angeregt werden. Zusätzlich sollen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Universitäten die biologischen Besonderheiten alter Haustierrassen untersucht werden. Dieses wird im Rahmen von angewandten Forschungsarbeiten durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, weitere Ansätze für eine nachhaltige Landwirtschaft zu finden.

- (2.) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
- Finanzierung, Bau und Betrieb eines Bildungszentrums auf dem Gelände des Arche Warder e.V.;
  - Herstellung oder Kauf von Objekten für das Bildungszentrum;
  - Förderung der wissenschaftlichen Arbeit durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Gewährung von Stipendien.
  - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und im Besonderen Veranstaltungen, die dazu dienen, die allgemeine Öffentlichkeit über den Erhalt alter Haus- und Nutzierrassen zu bilden und zu informieren.
- (3.) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (5.) Der Stiftungszweck wird ferner verwirklicht durch eigene Projekte und direkte Zuwendungen, sowie Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, etc.; ferner durch Auslobung von Preisen und anderen geeigneten Maßnahmen mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht werden, geehrt werden.
- Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber unmittelbar verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die entsprechende Zwecke verwirklichen.
- (6.) Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer-

den.

- (3.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO als Förderstiftung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1.) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Umweltstiftung Greenpeace als Treuhänderin zu verwalten.
- (2.) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich vom Zuwendenden als zum Vermögen hinzuzufügend gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Stiftungszwecken.
- (3.) Das Vermögen der Stiftung sowie die in der Projektrücklage gemäß § 5 Abs. 2 angesammelten Rücklagen sollen für die Finanzierung und den Bau eines Bildungszentrums auf dem Gelände des Arche Warder e.V. verwendet werden und (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben sowie darüber hinaus vorhandenes Vermögen sicher und ertragreich angelegt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 a AO.
- (2.) Bis auf Weiteres sind die der Stiftung zufließenden Mittel, soweit diese nicht ausdrücklich das Stiftungskapital erhöhen sollen und nicht zur Tragung laufender Stiftungsaufwendungen benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO für die Finanzierung und den Bau eines Bildungszentrums auf dem Gelände des Arche Warder e.V. einzustellen.
- (3.) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4.) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

(1.) Die Stiftung hat keinen eigenen Stiftungsvorstand.

(2.) Die Stiftung wird vertreten durch den Vorstand der Treuhänderin und repräsentiert durch den Vorstand des Stifters.

## **§ 7 Treuhandverwaltung**

Die Umweltstiftung Greenpeace verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel in Abstimmung mit dem Stifter und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

## **§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

(1.) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der **Stiftung Bildungszentrum Arche Warder** nicht mehr möglich ist, kann die Treuhänderin gemeinsam mit dem Stifter einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2.) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und auf dem Tätigkeitsgebiet des Arche Warder Zentrum für alte Haus- und Nutzierrassen e.V. liegen.

(3.) UMWELTSTIFTUNG GREENPEACE und der Stifter können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 9 Sonderrechte der Gründungstifter**

Jeder Gründungstifter kann ohne weitere Begründung die Änderung des Stiftungsnamens in der Form verlangen, dass sein Name aus dem Namen der Stiftung und / oder in der Stiftungssatzung gelöscht wird.

Jeder Gründungstifter hat ohne weitere Begründung ein Vetorecht gegen die Annahme von Zuwendungen in die Stiftung, wenn dadurch der Ruf der Stiftung oder des Gründungstifters beschädigt werden kann.

Jeder Gründungstifter hat ohne weitere Begründung ein Vetorecht gegen die Verwendung von Stiftungsmitteln, wenn dadurch der Ruf der Stiftung oder des Gründungstifters beschädigt werden kann.

Jeder Gründungstifter kann ohne weitere Begründung die Auflösung der Stiftung verlangen, wenn nur auf diesem Weg der Ruf der Stiftung oder des Stiftungsgründers gesichert werden kann.

### **§ 10 Trägerwechsel**

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der UMWELTSTIFTUNG GREENPEACE kann der Stifter die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

### **§ 11 Vermögensanfall**

Im Übrigen fällt bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen der Stiftung an den Stifter, sofern dieser im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nach wie vor eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Anderenfalls fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hamburg, den

2018

.....  
Arche Warden Zentrum für alte Haus- und  
Nutztierrassen e.V.  
(Stifter)